

2. Für die Dauer der hauptamtlichen inoffiziellen Tätigkeit steht Genosse in einem besonderen Dienstverhältnis zum MfS.

Dieses wird durch die abgegebene Verpflichtung zur inoffiziellen Zusammenarbeit sowie diese Vereinbarung begründet und wesentlich durch die Erfordernisse der konspirativen Tätigkeit charakterisiert.

Das besondere Dienstverhältnis ist kein Dienstverhältnis im Sinne des Wehrdienstgesetzes.

Es wird grundsätzlich durch die im MfS gültigen dienstlichen Bestimmungen und Weisungen geregelt. Regelungen aus dem Arbeitsgesetzbuch finden keine Anwendung.

3. Mit Abschluß dieser Vereinbarung ist Genosse auf Grund der ihm im Rahmen der hauptamtlichen inoffiziellen Tätigkeit bekannt werdenden Staatsgeheimnisse Geheimnisträger.

Die durch den Genossen am abgegebene Verpflichtung zur Geheimhaltung erfaßt auch die Geheimhaltung aller ihm im Zusammenhang mit der hauptamtlichen inoffiziellen Tätigkeit bekannt werdenden geheimzuhaltenden Dokumente, Gegenstände, Informationen und anderer geheimzuhaltender Tatsachen, einschließlich der Regelungen dieser Vereinbarung.

Die Belehrung über die Geheimhaltung im Sinne der §§ 245 und 246 StGB hat Genosse zur Kenntnis genommen.

4. Das MfS gewährt Genossen eine angemessene finanzielle Sicherstellung, soziale Versorgung und medizinische Betreuung entsprechend dieser Vereinbarung für die Zeit seines Einsatzes als hauptamtlicher Inoffizieller Mitarbeiter.